

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00267 vom 18. Juli 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00267](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00267)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00267 du 18 juillet 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00267 del 18 luglio 2017

## Regeste

fehlendes Rechtsdomizil | [Auflösung einer GmbH wegen fehlenden Rechtsdomizils] Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1.1). Die Gesellschaft ist zur Anfechtung ihrer Auflösung und der Gebührenauflage legitimiert; nicht befugt ist sie jedoch zur Anfechtung der Bussen gegen die Geschäftsführer/Gesellschafter; Gleiches gilt für diese, soweit es um die Bussenauflage an die jeweils andere Person geht und soweit sie in eigenem Namen Beschwerde gegen die Auflösung der Gesellschaft führen (E. 1.2). Der Beschwerdegegner hat nach Verdacht auf mangelndes Rechtsdomizil der Gesellschaft bis hin zur Anordnung von deren Auflösung aus ebendiesem Grund entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Art. 153a HRegV) gehandelt; was die Beschwerdeführenden dagegen einwenden, vermag nicht zu überzeugen (E. 2.1-4). Der Beschwerdegegner verfügte demnach zu Recht in Anwendung von Art. 153b HRegV die Auflösung der Gesellschaft; das Nämliche trifft für die Gebühren- (E. 2.5) und die Bussenauflage (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zu einem Drittel aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 14 N. 6, 9, 11 und 16).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Urteilsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Öffentlichrechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da der Streitwert Fr. 30'000.- übersteigt (vgl. vorn 1.3), ist insofern auf das ordentliche Rechtsmittel nach Art. 72 ff. BGG zu verweisen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.